

Satzung des

Fördervereins der Nikolaus-August-Otto Gesamtschule Bad Schwalbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Nikolaus-August-Otto Gesamtschule Bad Schwalbach e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Vereinsregisternummer VR 4637 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Bad Schwalbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung sowie Förderung der Volks- und Berufsausbildung durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), nämlich der NAO-Gesamtschule in Bad Schwalbach (Schulträger: Rheingau-Taunus-Kreis).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Unterstützung kultureller, sportlicher und jugendpflegerischer Schulaktivitäten, sowie des sozialen Ausgleichs in der Schülerschaft und die Förderung des Erscheinungsbildes und der Außendarstellung der Schule.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Schüler der Nikolaus-August-Otto Schule können nach Verlassen der Schule beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Fördervereins werden. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit auf Wunsch möglich. Ein außerordentliches Mitglied hat auf der Mit-

gliederversammlung Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei gestellt.
2. Die Mindestmitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf Beitragsrückvergütung bzw. auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
- d) die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Wahl von Kassenprüfern,
- g) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email oder auf den

Postweg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, sowie über Veröffentlichung auf der Website der Nikolaus-August-Otto Schule Bad Schwalbach.

2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern kein Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
4. Bei Neuwahlen des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl den neuen Vorstand. Die Vorstandswahlen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Erziehung sowie der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Entscheidung über Gewährung von schülerbezogenen Zuschüssen zu Klassenfahrten, Schulprojekten und Individualunterricht.

§ 15 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 17 Der Beirat

1. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Vorstand einen Beirat für Beratungszwecke einberufen.
1. Der Beirat kann bestehen aus einem Vertreter der Schulleitung, einem Vertreter der Schülerschaft und weiteren Experten für unterschiedliche Themenbereiche.

§ 18 Besondere Regelungen bei Erteilung von Zuschüssen

1. Die Höhe eines finanziellen Zuschusses im Rahmen einer unterrichtlichen oder sozialen Maßnahmen legt der Vorstand fest.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht und entsteht ebenso nicht, wenn in einem vorausgegangenem vergleichbaren Fall Zuschüsse gewährt wurden.
3. Finanzielle Zuschüsse dürfen nur an die Erbringer der pädagogischen oder sozialen Leistungen ausbezahlt werden. Eine unmittelbare Zahlung an Schüler oder Eltern ist ausgeschlossen.
4. Die Höhe eines finanziellen Zuschusses zur pädagogischen und / oder sozialen Förderung wird auf Antrag und mit Zustimmung der Klassenlehrer und / oder Fachlehrer nach Maßgaben des Vorstandes gewährt. Hierbei können sowohl Klassen-, als auch Fachlehrer eine beratende Funktion haben.

§ 19 Bisherige Satzung und Eintragung in das Vereinsregister

Diese Satzung setzt alle bisherigen Satzungen des Fördervereins der Nikolaus-August-Otto Gesamtschule außer Kraft. Unmittelbar nach Genehmigung dieser Satzung wird diese sowohl dem Vereinsregister wie auch dem Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt.

Bad Schwalbach, den

Für den Vorstand

.....

Mitglieder

.....

.....

.....